

RS UVS Tirol 2000/11/22 2000/18/075-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.2000

Rechtssatz

Der Präsident der Tiroler Ärztekammer vertritt laut § 83 Abs 1 Ärztegesetz diese nach außen. Er ist damit auch nach § 9 Abs 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dem Kammeramtsdirektor kommt diese Rechtsstellung nicht zu.

Schlagworte

Präsident, Ärztekammer, Kammeramtsdirektor

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at